

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten/Thür. Wald

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) in Verbindung mit dem § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1993 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl.S.274) und § 1 Abs.3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr –Organisation- (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 436) hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in seiner Sitzung am 21. Oktober 2004 folgende

SATZUNG (Feuerwehrsatzung)

beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie führen die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lehesten – (Name des Ortsteiles)“

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswachen nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Lehesten die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr – Dienstvorschriften und sonstiger einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Reserveabteilung
3. Jugendabteilung
4. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei Einsätzen und Übungen mit der im § 5 Abs. 1 ThürFwOrgVO festgelegten Feuerwehr-Schutzbekleidung und für andere dienstliche Veranstaltungen mit einer für alle Feuerwehren einheitlichen Dienstkleidung auszustatten. Sonderausrüstung wird nach Bedarf und Notwendigkeit angeschafft.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind mit der im § 5 Abs. 3 ThürFwOrgVO festgelegten Jugendfeuerwehr-Dienstbekleidung auszustatten.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt **L e h e s t e n** haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze der Stadt Lehesten zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt **L e h e s t e n** sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Tauglichkeit für den Brandschutzdienst beizufügen (§ 13 Abs.4 ThBKG).
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen

Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

- (7) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung kann erst nach einer mindestens 3- monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Während dieser Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat die Rechte und Pflichten nach § 7 (außer Wahlrecht nach Abs.2 Nr.1) entsprechend zu erfüllen. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) mit dem Tod,
- d) dem Ausschluss.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden.

Ausnahmen, die eine Verlängerung des Feuerwehrdienstes ermöglichen, sind anzunehmen bei:

1. Angehörigen, die Inhaber einer noch nicht abgelaufenen Wahlfunktion sind;
2. ehrenamtlichen Führungskräften ohne geregelte Nachfolge;
3. fehlenden Einsatzfahrern für vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, besonders am Tage
4. nicht erreichen der Mannschaftsstärke für die Normbesetzung der Einsatzfahrzeuge, insbesondere am Tage.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden.

- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG).

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen;
2. gesundheitliche und geistige Nichteignung;
3. grobe Verletzung der Dienstpflicht;
4. dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten;
5. grobes unkameradschaftliches Verhalten;
6. grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr;
7. nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten;
8. wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, wenn dies zu einer dauerhaften Störung des Feuerwehrdienstverhältnisses führt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf schriftlichen Antrag beim Stadtbrandinspektor bzw. Wehrführer aufgenommen, welche aufgrund arbeitsrechtlicher oder persönlicher Verhältnisse vorübergehend nicht aktiv am Feuerwehrdienst teilnehmen können.
- (2) Der Angehörige der Reserveabteilung hat trotzdem häufig am Dienstgeschehen teilzunehmen.

Im übrigen gelten für ihn die gleichen allgemeinen Dienstpflichten wie für die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme § 7 Abs. 2 (b und c).

- (3) Bei Wegfall der Aufnahmegründe ist der Stadtbrandinspektor bzw. Wehrführer unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Angehörigen der Reserveabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors bzw. der Wehrführer und deren Stellvertreter.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (im Ausnahmefall das 62. Lebensjahr), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch den Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder auf Vorschlag des Wehrführers einer Ortsteilfeuerwehr ernannt werden: wer sich um den Brandschutz besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 11 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lehesten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lehesten“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lehesten ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lehesten untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 12
Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer,
stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten ist der Stadtbrandinspektor, der unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der einzelnen Ortsteilwehren deren Gesamtleiter ist.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen und Reserveabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten angehört und die erforderlichen Fachkenntnissen durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 15 Abs.1 ThBKG).
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lehesten ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehesten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung der Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lehesten ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatz-/Reserveabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatz-/Reserveabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatz-/Reserveabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatz-/Reserveabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und des Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (10) In jeder Ortsteilfeuerwehr ist ein Gerätewart für die Wartung, Pflege und Prüfung als Sachkundiger im Sinne der Geräteprüfung (GUV 67.13) der Ausrüstung und Geräte sowie Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass

Sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können in den Ortsteilfeuerwehren Feuerwehrausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus je einem Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr, der Geräewart, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatz-/Reserveabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Lehesten hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatz-/Reserveabteilung schriftlich unter Angabe von

Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilungen.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das gelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatz-/Reserveabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Vertreter der Einsatzabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl

des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenamt durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1997 außer Kraft.

Lehesten, den 02. Dezember 2004

Stadt Lehesten/Thür.Wald

Färber
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktgölitz im 16. Jahrgang Nr. 01 vom 14. Januar 2005.

Anlage zur Satzung

**Leitungspyramide
der Freiwilligen Feuerwehr - Stadt Lehesten/Thür. Wald**

Stadtbrandinspektor stellv. Stadtbrandinspektor	Feuerwehrausschuss - Stadtbrandinspektor - stellv. Stadtbrandinspektor - 4 Kameraden der Wehren - Jugendfeuerwehrwart	Wehrführerausschuss - Stadtbrandinspektor - stellv. Stadtbrandinspektor - 3 Wehrführer - 3 stellv. Wehrführer
--	---	---

Wehr Lehesten

Wehrführer

- stellv. Wehrführer für Qualifizierung
für Technik
für Innere Organisation
für persönliche Ausstattung

- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Jugendabteilung
- Alters- u. Ehrenabteilung

Wehr Schmiedebach
Wehrführer/ stellv. Wehrführer
- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Alters- u. Ehrenabteilung

Wehr Röttersdorf
Wehrführer/ stellv. Wehrführer
- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Alters- u. Ehrenabteilung

Lehesten, den 2. Dezember 2004

Stadt Lehesten/Thür. Wald

Färber
Bürgermeister